▶ Abschreibung

An die AfA-Tabellen sind nur die Finanzämter gebunden

Entscheidung des FG Niedersachsen mit Gestaltungspotenzial

Die amtlichen Abschreibungstabellen (AfA-Tabellen) haben für Finanzämter den Charakter einer verbindlichen Dienstanweisung. Für Steuerzahler sind sie dagegen ein Angebot der Verwaltung, so das FG Niedersachsen. Steuerzahler können daher auch kürzere Abschreibungsfristen darlegen.

Die Hannoveraner Richter haben zwei Dinge klargestellt:

1. Der Steuerzahler kann eine kürzere als in den amtlichen AfA-Tabellen festgelegte Nutzungsdauer verwenden, wenn er dem Finanzamt die Abweichung plausibel begründet (zum Beispiel eine übermäßige Beanspruchung des Wirtschaftsguts).
2. Das Finanzamt darf von den in den AfA-Tabellen festgelegten AfA-Sätzen nicht zu Ungunsten des Steuerzahlers abweichen. Im konkreten Fall wollte das Finanzamt für eine Halle statt einer Abschreibung von vier Prozent pro Jahr nur drei Prozent zulassen. Da stellte sich das FG aber quer (FG Niedersachsen, Urteil vom 9.7.2014, Az. 9 K 98/14; Abruf-Nr. 142666).

▶ Autokauf

Klage wegen Sachmängeln im Inland bei Kfz-Kauf im Ausland

Wieviel „Ausrichtung" ist nötig?

Ein Verbraucher kann bei Sachmängeln an seinem gekauften Fahrzeug gegen den im EU-Ausland tätigen Kfz-Händler im Inland klagen, wenn der seine Verkaufsaktivitäten auch auf das Land des Verbrauchers ausgerichtet hat. Für diese „Ausrichtung" bedarf es nach Ansicht des EuGH nicht viel. Aber wie viel ist nötig? Für das LG Saarbrücken reichte es aus, wenn auf der Website des Unternehmers seine gewerbliche Tätigkeit mit „Import und Export" beschrieben ist und wenn er die internationale Vorwahl (Telefon und Fax) seines Landes und eine deutsche Mobilfunknummer angibt.

Über den zugrunde liegenden GW-Fall hat „ASR" bereits berichtet (siehe Ausgabe 12/2013, Seite 2). Im Anschluss an die dort mitgeteilte EuGH-Entscheidung musste das LG Saarbrücken erneut in den Fall einsteigen und klären, ob der französische Kfz-Händler seine Geschäftstätigkeit auch auf Deutschland ausgerichtet hatte. Das LG hat dies erwartungsgemäß bejaht (LG Saarbrücken, Urteil vom 17.1.2014, Az. 5 S 68/12; Abruf-Nr. 142648).

PRAXISHINWEIS | Die am 10. Januar 2015 in Kraft tretende Novellierung der Brüssel I-VO wird an der bisherigen, sehr verbraucherfreundlichen Rechtsprechung des EuGH in Sachen „Ausrichtung" inhaltlich nichts ändern.

ARCHIV
Ausgaben 4 und 12 | 2013

↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Fallstricke beim Ausschluss der Sachmängelhaftung gegenüber Verbrauchern aus dem Ausland", ASR 4/2013, Seite 14. Darin weist Professor Staudinger auf das damals noch beim EuGH anhängige Verfahren hin.
- Beitrag „Klage wegen Sachmängeln im Inland bei Kfz-Kauf im Ausland", ASR 12/2013, Seite 2